VERORDNUNG (EWG) Nr. 477/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zum Erlaß geeigneter Maßnahmen für den Handel mit Ölverarbeitungserzeugnissen mit Spanien und Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 93 Absatz 4 der Beitrittsakte sieht vor, daß bis zum 31. Dezember 1990 im Handel mit bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Öl im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], geeignete Maßnahmen beschlossen werden, um dem Preisunterschied bei diesem Öl in Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 291 Absatz 4 der Beitrittsakte werden bis zum 31. Dezember 1990 für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus für die Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Verarbeitungserzeugnissen aus Olivenöl geeignete Maßnahmen beschlossen, um dem Preisunterschied bei diesen Ölen in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der nach Artikel 94 und 292 der Beitrittsakte eingeführten Regelung zur Kontrolle der Preise und der Mengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors können erhebliche Preisunterschiede zwischen Spanien und Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auftreten. Daraus können sich Handelsverzerrungen bei Erzeugnissen ergeben, die einen erheblichen Anteil an Ölen oder Fetten enthalten. Es ist daher zweckmäßig, die Möglichkeit der Anwendung eines Ausgleichsbetrags vorzusehen, mit dem etwaige Verzerrungen berichtigt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Falle eines erheblichen Preisabstandes, der zu Verzerrungen im Handel führen kann, kann im Handel mit bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Ölen oder Fetten zwischen Spanien oder Portugal einerseits und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 andererseits ein Ausgleichsbetrag angewandt werden.

(2) Dieser Ausgleichsbetrag wird beschränkt auf die Auswirkung des Preisunterschiedes der in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 292 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rohstoffe.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung, insbesondere

— für die einzelnen Handelsströme die Erzeugnisse, auf die der Ausgleichsbetrag angewandt wird;

— für die einzelnen Erzeugnisse die Höhe des in dem betreffenden Handel anwendbaren Ausgleichsbetrags,

werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.